

## **Gestaltung und Bepflanzung der Gräber sowie Grabunterhalt**

### *Allgemein*

Die Gräber dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Fläche bepflanzt und unterhalten werden. Wird das Grab nicht selber unterhalten, so können Angehörige hierfür die Friedhofgärtnerei oder eine private Gärtnerei beauftragen. Wird die Grabpflege der Friedhofgärtnerei der Stadt Langenthal übertragen, so können Einzelheiten und persönliche Wünsche direkt mit der Friedhofgärtnerei besprochen werden.

### Kosten

#### *Grabunterhalt auf Rechnung*

Die erbrachten Leistungen der Friedhofgärtnerei Langenthal werden dem Auftraggeber einmal jährlich vom Stadtbauamt Langenthal in Rechnung gestellt.

#### *Grabunterhaltsvertrag*

Es besteht die Möglichkeit einen Grabunterhaltsvertrag abzuschliessen. Nach Absprache mit der Friedhofgärtnerei Langenthal wird der Leistungsumfang für die ordentliche Grabdauer ausgehandelt und die Kosten für die gesamte Ruhedauer in einer 'Grabdepot-Kostenschätzung' ermittelt. Anschliessend löst die Friedhofgärtnerei Langenthal den Auftrag für einen Grabunterhaltsvertrag zuhanden des Finanzamtes Langenthal aus. Bei diesem Amt wird der Grabunterhaltsvertrag aufgrund des definierten Leistungsumfanges (Grabdepot-Kostenschätzung) erstellt. Nach Einzahlung des vereinbarten Depotbetrags beim Finanzamt Langenthal, werden einmal jährlich die erbrachten Leistungen der Friedhofgärtnerei Langenthal mit dem hinterlegten Betrag verrechnet.

### Gestaltung

#### *Grabumrandung*

Reihengräber und Urnengräber in freier Anordnung werden von der Friedhofgärtnerei gemäss Friedhofreglement mit einer einheitlichen Umrandung der Anpflanzfläche (Sedum) versehen. Urnengräber in freier Anordnung erhalten zusätzlich als Begrenzung der Grabfläche einen Metallrahmen.

#### *Pflanzengrösse*

Bäume und Sträucher, welche die Grabmäler überragen, dürfen nicht gepflanzt werden. Pflanzen, welche Nachbargräber oder die Friedhofanlage beeinträchtigen, dürfen ohne Mahnung vom Personal der Friedhofgärtnerei entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden.



<i>Erdbestattungsgrab</i>	Ein Erdbestattungsgrab senkt sich während der ersten zwei Jahre. Damit bei Bedarf das Grab angehoben werden kann, empfehlen wir, in diesem Zeitraum keine mehrjährigen Pflanzen zu setzen.
<i>Urnenwand Gemeinschaftsgrab</i>	Bei Urnennischen sowie auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen an Schrifftafeln und Mauern bzw. auf die bepflanzte Fläche weder Blumenschalen noch Kränze oder dergleichen gestellt werden. Der Leiter der Friedhofgärtnerei bezeichnet die dafür vorgesehenen Stellen.
<i>Verwelkte Blumen und Kränze</i>	Das Personal der Friedhofgärtnerei ist berechtigt, verwelkte, abgestorbene oder nicht bewilligte Bepflanzungen, Blumen oder Kränze sowie unzulässigen Grabschmuck und sonstige Gegenstände entschädigungslos wegzuräumen.
<i>Nicht unterhaltene Gräber</i>	Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Bestattung nicht angepflanzt worden sind oder solche, deren Anpflanzung nicht mehr weitergeführt wird, werden durch die Friedhofgärtnerei mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen.
<i>Dienstleistungen der Friedhofgärtnerei</i>	Während den Anpflanzzeiten im Frühling, Sommer und Herbst können bei der Friedhofgärtnerei geeignete Pflanzen bezogen werden. Zudem werden diverse Gärtnerwerkzeuge zur Verfügung gestellt. Falls Sie das Grab von der Friedhofgärtnerei bepflanzen wollen, erstellen wir Ihnen gerne eine Offerte.
<i>Auskunft</i>	Unter der Nummer 062 922 28 06 steht Ihnen Stefan Oberli, Leiter der Friedhofgärtnerei, für weitere Fragen gerne zur Verfügung. Das vollständige Bestattungs- und Friedhofreglement kann am Schalter der Einwohnerdienste oder unter <a href="http://www.langenthal.ch">www.langenthal.ch</a> bezogen werden.